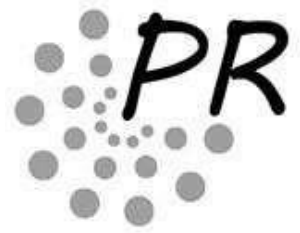


Personalrat

Gesamtschulen * Gemeinschaftsschulen *

Sekundarschulen * PRIMUS-Schulen

bei der Bezirksregierung Düsseldorf



Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf

☎ 0211-475 4008, -5003, -4003

☎ 0211-8756 5103 1539

🌐 www.gesamtschul-pr.de

✉ heike.boeving@brd.nrw.de

Sprechzeiten:

Mo, Di, Do, Fr von 09:00 – 12:30 Uhr
und 13:30 – 15:00 Uhr

Vorsitzende: Heike Böving

Februar 2020

Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Ruhestandsbeginn) INFOS für Tarifbeschäftigte

1. Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar oder 31. Juli), in dem die Lehrkraft das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Auch wenn eine Kündigung nicht erforderlich ist, sollte der Dienststelle der Zeitpunkt der Beendigung mitgeteilt werden. Sowohl die gesetzliche Rente, als auch die betriebliche Altersversorgung (VBL) sollten spätestens 6 Monate vor Erreichen der Regelaltersrente schriftlich beantragt werden. Das persönliche Rentenkonto sollte möglichst vorher bei der Deutschen Rentenversicherung geklärt werden. Die/der Beschäftigte hat den Arbeitgeber unverzüglich von der Zustellung des Rentenbescheides zu unterrichten (Kopie des Rentenbescheides an Dienststelle und LBV).
2. Wenn die/der Tarifbeschäftigte „mitten“ im Halbjahr (Regelaltersgrenze 65+) gehen will, muss ein Auflösungsvertrag mit dem Arbeitgeber geschlossen werden (sechsmonatige Frist sinnvoll). Grundlage: TV-L §33 und §44.
3. **Weiterbeschäftigung über die Regelaltersgrenze hinaus:**
Mit Inkrafttreten des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes zum 1. Juli 2014 bestehen zwei Möglichkeiten der Weiterbeschäftigung über die Regelaltersgrenze hinaus.

a) Weiterbeschäftigungsmöglichkeit nach § 33 Abs. 5 TV-L, hier gibt es die Möglichkeit der Weiterarbeit, aber ausschließlich nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 33 Abs. 1 Buchst. a TV-L. Es wird ein neuer Arbeitsvertrag geschlossen.

b) Weiterbeschäftigungsmöglichkeit nach § 41 Satz 3 SGB VI. Es besteht die gesetzliche Möglichkeit, innerhalb des noch laufenden Arbeitsverhältnisses den Beendigungszeitpunkt, ggf. auch mehrfach, hinauszuschieben. Die hierzu erforderliche Vereinbarung schließen Arbeitgeber und Beschäftigte noch vor Erreichen der Regelaltersgrenze, also noch im laufenden Beschäftigungsverhältnis. Dadurch wird kein neues Arbeitsverhältnis begründet, das bestehende gilt mit allen tariflichen Rechten und Pflichten weiter, d.h. es werden weiterhin Rentenbeiträge und Beiträge zur VBL gezahlt. Der zugrunde liegende Tarifvertrag gilt uneingeschränkt, auch die Kündigungsfristen gemäß § 34 Abs. 1 TV-L.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass die Altersrente als Vollrente beantragt wird und zusätzlich das Gehalt bezogen wird. Dann entfallen die Rentenbeiträge und die Beiträge zur VBL.

Eine individuelle Beratung durch die Deutsche Rentenversicherung ist sinnvoll, damit für den Einzelfall die beste Lösung gefunden wird

4. **Altersgrenzen** bei der gesetzlichen Rente (DRV)

Tarifbeschäftigte können mit 63 Jahren den Dienst beenden, wenn die Wartezeit von 35 Jahre (Beitragszeiten..) erfüllt ist. Die Regelaltersgrenze erhöht sich ab Jahrgang 47 um einen Monat pro Jahr, ab Jahrgang 58 um zweite Monate bis zum Jahrgang 64.

Neben weiteren Altersgrenzen bei der Rente gilt:

- Je nach Jahrgang ist eine Rente für **besonders langjährig Versicherte** (45 Jahre Wartezeit) ohne Abschlag mit **63+** bis **spätestens 65** möglich.
- die **Altersrente für langjährig Versicherte kann** abschlagsfrei ab **65+ spätestens** mit **67** in Anspruch genommen werden; mit Abschlag ab **63**.
- eine **Rente für Schwerbehinderte** ohne Abschlag ist ab **63+ spätestens** mit **65**, mit Abschlag ab **60+ bis spätestens 62 möglich**.

Rentenbeginn vor den abschlagsfreien Grenzen bewirkt **0,3 %** Abschlag pro Monat lebenslang.

Rentenbeginn nach der Regelaltersgrenze bewirkt **0,5 %** Aufschlag pro Monat lebenslang

Jede Rente muss beantragt werden!

Jede Rente ist als Voll- oder Teilrente möglich.

5. **Hinzuverdienstgrenzen:**

Ab der Regelaltersgrenze gibt es keine Hinzuverdienstgrenzen. Bei Rentenbezug vor der Regelaltersgrenze gibt es oft vom vorherigen Gehalt und der Rentenart abhängige individuelle Hinzuverdienstgrenzen. Ein Hinzuverdienst von 6300 €/Jahr ist immer möglich

6. **Zusatzversorgung** (VBL)

Die Pflichtversicherung bei der VBL bietet Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten (außerdem freiwillige Versicherung: v.a. Riester u. Entgeltumwandlung). Die- Auszahlungsanträge benötigen den Rentenbescheid (DRV) als Grundlage. Die Rentenarten und Auszahlungsbedingungen der Zusatzversorgung (VBL) folgen der gesetzlichen Rente.

7. **„Sabbatjahr“**

Das „Sabbatjahr“ heißt nach dem neuen LBG jetzt „Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell“

Die neue Regelung (MSW-Erlass v. 20.2.17) erlaubt eine flexible Gestaltung:

- Bewilligungszeitraum 1-7 Jahre
- Freistellungsphase auch für Schulhalbjahr möglich

Allerdings ist der maximale Freistellungsumfang 3,5 Jahre! Die Freistellungsphase kann direkt vor den Ruhestand/Rentenbeginn gelegt und somit der Ausstieg aus dem Dienst gegenüber dem Rentenbeginn vorverlegt werden.

8. **Renteninformationen**

Die DRV verschickt jährliche Renteninformationen (ab 55. Lebensjahr) und alle drei Jahre die ausführlichere Rentenauskunft.

Die VBL versendet ebenfalls jährliche Information (nur zum derzeitigen Stand)

9. **Rechtsgrundlagen**

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), Sozialgesetzbuch Nr. VI und VII (SGB VI, VII), Tarifvertrag Altersversorgung (ATV), MSW-Erlass zur Freistellung im Blockmodell (BASS 21-05 Nr.13)